## VERORDNUNG (EG) Nr. 1112/94 DER KOMMISSION

vom 16. Mai 1994

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3389/93 über die Eröffnung einer Dauerausschreibung für den Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von Gerste aus Beständen der dänischen Interventionsstelle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2193/93 der Kommission (2), insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei einem Weiterverkauf von Getreide aus Beständen der Interventionsstellen einzuhaltenden Verfahren und Regeln sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 der Kommision (3), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 120/94 (4), festgelegt.

Es ist erforderlich, die in der Verordnung (EG) Nr. 3389/93 der Kommission (5), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 605/94 (6), vorgesehene letzte Teilausschreibung auf einen späteren Zeitpunkt festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

## Artikel 1

Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 3389/93 erhält folgende Fassung:

Die Angebotsfrist für die letzte Teilausschreibung endet am 28. Juni 1994."

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Mai 1994

Für die Kommission René STEICHEN Mitglied der Kommission

ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

ABl. Nr. L 196 vom 5. 8. 1993, S. 22. ABl. Nr. L 191 vom 31. 7. 1993, S. 76.

<sup>)</sup> ABI. Nr. L 21 vom 26. 1. 1994, S. 1. ) ABI. Nr. L 306 vom 11. 12. 1993, S. 24. ) ABI. Nr. L 77 vom 19. 3. 1994, S. 3.